



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL [pst-lange@bjmv.bund.de](mailto:pst-lange@bjmv.bund.de)

23. Juni 2020

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 6/238 vom 16. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 6/238:

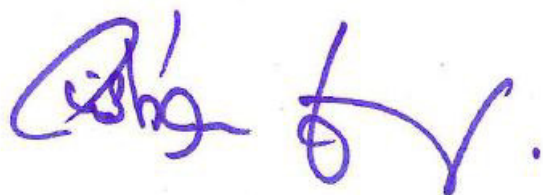
*Welche Position Deutschlands wird im Verwaltungsrat hinsichtlich der Klärung der Begrifflichkeit der „im wesentlichen biologischen Verfahren“ bei ausstehenden Entscheidungen des Europäischen Patentamts (EPA) vertreten, und wie werden die mit der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G3/19 wieder aufgenommenen Patentierungsverfahren ([www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/information-epo/archive/20200610\\_de.html](http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/information-epo/archive/20200610_de.html)) diesbezüglich vollzogen?*

Antwort:

Die Große Beschwerdekammer (GBK) des Europäischen Patentamts hat mit ihrer jüngsten Entscheidung (G3/19) die gesetzliche Auslegung der Biopatentrichtlinie in Deutschland aus dem Jahre 2013 und zugleich auch die Entscheidung der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation aus 2017 bestätigt. Die Mitgliedstaaten hatten damals die Regel 28 Absatz 2 der Ausführungsordnung (AusfO) zum Europäischen Patentübereinkommen entsprechend der deutschen Gesetzeslage eingefügt. Danach sind Pflanzen und Tiere, die ausschließlich durch im Wesentlichen biologische Verfahren erzeugt werden, nicht patentierbar. Die Entscheidung der GBK ist ein großer Erfolg für die Bundesregierung, die sich in komplexen Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation und der EU mit Nachdruck dafür eingesetzt hatte, dass das Verständnis des deutschen Gesetzgebers auch für die Rechtslage in Europa prägend wird.

Die vorläufige Tagesordnung für die 163. Tagung des Verwaltungsrats am 30. Juni und 1. Juli 2020 sieht nicht vor, das Thema Biopatente oder die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G3/19 zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a last name and a period.